

1885. Wiedereinbürgerung. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. An das eidgenössische politische Departement in Bern wird folgendes Schreiben gerichtet:

Durch Schreiben vom 26. Oktober 1906 übermittelten Sie uns ein Gesuch der in Oberstammheim wohnhaften Frau Anna Beyerle geb. Wirth, Witwe des am 3. November 1904 verstorbenen Jakob Beyerle, gewes. Müller, von Wörth, Bayern, geboren am 20. Mai 1873, um unentgeltliche Wiederaufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Zürich und der Gemeinde Oberstammheim gemäß Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 zur Vernehmlassung. Dieses Gesuch erstreckt sich auch auf die vier minderjährigen Kinder der Witwe Beyerle: 1. Jakob, geboren am 29. Dezember 1896; 2. Anna, geboren am 4. Juni 1899; 3. Frieda, geboren am 27. April 1903; 4. Otto, geboren am 4. Juni 1904.

Wir beehren uns, Ihnen unter Rücksendung der ergangenen Akten mitzuteilen, daß weder von seiten des Gemeinderates Oberstammheim noch unsererseits gegen die nachgesuchte Wiedereinbürgerung der Witwe Beyerle-Wirth und ihrer Kinder Einwendungen erhoben werden.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim und die Direktion des Innern.